

# Satzung



## der Winzerkapelle Harmonie Unterjesingen e. V.

---

### **I Der Verein**

#### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Winzerkapelle Harmonie Unterjesingen e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V. (BVBW) und dient der Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung und Pflege der Volksmusik und verwandter Musikrichtungen.
- (2) Dieser Zweck wird verfolgt durch
  - a) regelmäßige Übungsabende,
  - b) Veranstaltungen und Konzerte,
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
  - d) Teilnahme an Musikfesten des BVBW, seiner Unterverbände und Vereine.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf kein Mitglied, keine Institution bzw. keine andere natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann von der Vorstandschaft die Auszahlung einer angemessenen Vergütung gemäß den §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG beschlossen werden.

## **II Die Mitglieder**

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann werden, wer den Zweck gemäß § 2 des Vereins anerkennt und fördert.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist an die Vorstandschaft zu richten, welche über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter die Generalversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des BVBW schädigen, können durch Vorstandschaftsbeschluss ausgeschlossen werden. § 5 (2) gilt entsprechend.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen,
  - b) die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keinerlei Zuwendungen erhalten. Die Erstattung notwendiger Auslagen bleibt unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) alle Anordnungen, welche von den zuständigen Vereinsorganen erlassen werden, einzuhalten,
  - b) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die aktiven Musiker sind verpflichtet,
  - a) die ihnen aus Vereinseigentum überlassenen Gegenstände wie Instrumente, Noten etc. schonend zu behandeln,
  - b) Uniformstücke nur im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins zu tragen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Gegenstände aus dem Vereinseigentum beschädigt oder zerstört, kann für den dem Verein dadurch entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- (1) Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **III Die Organe**

### **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Generalversammlung,
  - b) die Vorstandschaft.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **III.I Die Generalversammlung**

### **§ 11 Zusammensetzung**

Stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung sind

- a) die Mitglieder der Vorstandschaft,
- b) aktive Mitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

### **§ 12 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) die Entlastung der Vorstandschaft,

- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, welcher jährlich von jedem beitragspflichtigen Mitglied in gleicher Höhe zu entrichten ist,
- d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr,
- e) die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft gemäß § 5 (2) und § 6 (3),
- g) Entscheidungen über Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft wegen ihrer großen Bedeutung an die Generalversammlung verwiesen hat,
- h) den Austritt aus dem BVBW,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung und Durchführung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Vorstandschaft ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Benachrichtigung auch an eine zuvor genannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (2) Die Vorstandschaft kann bei dringenden Anlässen außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt. Die Einberufungsfrist kann jedoch nötigenfalls bis auf fünf Tage abgekürzt werden.
- (3) Anträge zur Generalversammlung sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen, sofern sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrags sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Vorstandschaft die Dringlichkeit anerkannt hat.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern beschlussfähig.

## **§ 14 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Generalversammlung beschließt, vorbehaltlich einer anderslautenden Satzungsregelung, offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung darf nur entsprochen werden, wenn ihm mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (2) Wahlen werden geheim, durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt werden können nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (4) Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben davon unberücksichtigt.

## **§ 15 Durchführung der Wahlen**

- (1) Wird nur ein Vorschlag eingereicht kann ungeachtet des § 14 (2) S. 1 offen abgestimmt werden.
- (2) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen, wird zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchgeführt.
- (3) Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Vorsitzender und Beisitzer werden mit je einem Stellvertreter vor jeder Generalversammlung, bei der Wahlen fällig sind, bestellt.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Werden sie im Laufe der Wahl vorgeschlagen und nehmen sie diesen Vorschlag an, so scheidet sie aus dem Wahlausschuss aus und werden durch ihren Stellvertreter ersetzt.

## **§ 16 Einsprüche gegen Wahlen**

- (1) Einsprüche gegen Wahlen dürfen nur während des Verlaufs der Generalversammlung eingelegt werden. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung (§ 15) nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unlauteren Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet sofort endgültig über diese Einsprüche, nachdem der Einsprechende seinen Einspruch begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

## **§ 17 Beurkundung**

Über die Sitzungen der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Inhalt sämtlicher Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## **III.II Die Vorstandschaft**

### **§ 18 Zusammensetzung**

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassier,
  - e) dem Jugendleiter,
  - f) fünf Beisitzern, worunter mindestens zwei aktive Mitglieder sein müssen.
- (2) Die Wahlperiode jedes Vorstandschaftsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitglieds ist dessen Amt bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch durch ein anderes Vorstandschaftsmitglied zu besetzen.

## **§ 19 Aufgaben**

- (1) Die Vorstandschaft beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
- (2) Die Vorstandschaft beschließt und pflegt die Geschäftsordnung.

## **§ 20 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Vorstandschaft nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Vorstandssitzungen.
- (2) Die Frist zur Einberufung sollte angemessen sein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung beantragt wird.
- (3) Vorstandssitzungen sollten vier Mal im Geschäftsjahr abgehalten werden.
- (4) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandschaftsmitglieder an der Vorstandssitzung anwesend sind.
- (5) Für die Beratung und Beschlussfassung der Vorstandschaft gilt § 17 entsprechend.

## **§ 21 Der Vorstand**

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse der Generalversammlung und der übrigen Organe des Vereins durchgeführt und die laufenden Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß besorgt werden.
- (3) Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten.
- (4) Der Vorstand kann an jedes Vorstandsmitglied bestimmte Aufgaben delegieren.

## **§ 22 Der Kassier**

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verein anzunehmen und ohne Gegenzeichnung des Vorstands Auszahlungen bis zu 2.500,00 € zu leisten.

## **IV Der Datenschutz**

### **§ 23 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Blasmusikverbandes Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e. V. (BVNA) ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Vorbehaltlich des Widerspruchs können Bild- und Tonaufnahmen für Vereinsveröffentlichungen verwendet werden.
- (6) Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(7) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **V Die Auflösung des Vereins**

### **§ 24 Auflösung**

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich gem. § 2 Abs. 1 der Satzung gemeinnützig zu verwenden hat.

## **VI Die Schlussbestimmung**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde am 24. Februar 2018 von der Generalversammlung beschlossen. Frühere Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Tübingen-Unterjesingen, den 24. Februar 2018

Alexander Muders, Vorsitzender

Sebastian Krähe, stellvertretender Vorsitzender

Florian Wißmann, Schriftführer

Ewald Rall, Kassier

Anna-Lena Rall, Jugendleiter

Holger Deile, Beisitzer

Mark Kienzlen, Beisitzer

Fabian Krähe, Beisitzer

Sebastian Rock, Beisitzer

Inge Seibold, Beisitzer